

RS Vfgh 2009/2/27 V449/08

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.2009

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8000 Raumordnung

Norm

B-VG Art18 Abs2

Bebauungsplan Nr 12 "Hilfberg" der Marktgemeinde Mondsee vom 15.12.03

Oö RaumOG 1994 §32 Abs1 Z3, §32 Abs3

Leitsatz

Teilweise Aufhebung eines Bebauungsplanes wegen Widerspruchs zum Oberösterreichischen Raumordnungsgesetz 1994 mangels Festlegung von Baufluchlinien

Rechtssatz

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr 12 "Hilfberg" der Marktgemeinde Mondsee vom 15.12.03, soweit damit für bestimmte Grundstücke die Art der Bebauung festgelegt wird.

Durch das Fehlen von Baufluchlinien - der Bebauungsplan bezeichnet die festgelegte bebaubare Fläche als "Baufenster" - steht der Bebauungsplan im Widerspruch zur gesetzlichen Anforderung des §32 Abs1 Z3 Oö RaumOG 1994, wonach Bebauungspläne die Fluchlinien festzulegen haben.

Der Bebauungsplan widerspricht zudem dem Flächenwidmungsplan, da auf diesen Grundstücken, welche sich laut dem Flächenwidmungsplan im "Bauland - Wohngebiet" befinden, infolge gänzlichen Fehlens von Baufluchlinien ("Baufenster"), im Ergebnis eine Bebauung mit Hauptgebäuden ausgeschlossen wird.

Anlassfall B1750/06, E v 27.02.09, Aufhebung des angefochtenen Bescheides.

Entscheidungstexte

- V 449/08
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.02.2009 V 449/08

Schlagworte

Baurecht, Raumordnung, Bebauungsplan, Flächenwidmungsplan

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2009:V449.2008

Zuletzt aktualisiert am

26.11.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at